



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Neue Wege bei der Unterbringung obdachloser anerkannter Asylbewerber und Flüchtlinge

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zeitnah dem zuständigen Ausschuss zu berichten, ob und wenn ja, wie sie die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen will, dass die Unterbringung von obdachlosen anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen keine Pflichtaufgabe der Kommunen mehr ist.

Begründung:

Während des Asylverfahrens ist der Freistaat Bayern für die Versorgung und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge zuständig. Sobald das Asylverfahren abgeschlossen und die betroffenen Personen anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge sind, dürfen und müssen sie jedoch aus den staatlichen Einrichtungen ausziehen, weil sie nicht mehr leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. Bleiben sie dennoch in den staatlichen Einrichtungen, gelten sie als sog. Fehlbeleger. Ziehen sie aus und können sich selbst keine Unterkunft beschaffen, dann wären sie obdachlos.

Mangels spezialgesetzlicher Regelungen müssen in Bayern die Rechtsfragen rund um die Unterbringung von Obdachlosen auf der Grundlage des Sicherheitsrechts gelöst werden. Aus der Gemeindeordnung und dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz ergibt sich, dass für die Gemeinden als Sicherheitsbehörden das Vorhalten von Notquartieren für Obdachlose eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis ist. Insofern müssten die Gemeinden dann auch obdachlose anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge unterbringen, wenn diese sich nicht selbst helfen können.

Die Unterbringung einer so großen Anzahl Obdachloser, wie er im Zuge der Asylsituation zu erwarten ist, schafft nach der Einschätzung des Bayerischen Gemeindetags eine besondere Situation, die schon vom Umfang her nicht alleine auf gemeindlicher Ebene bewältigt werden kann. Es ist fraglich, ob die rechtlichen Grundlagen für die Obdachlosenunterbringung vom Gesetzgeber für eine solche Situation konzipiert waren.